

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919

Nr. 15.

Inhalt: Verordnung über Familiengüter, S. 29. — Verordnung über die Vererbung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen, S. 44. — Verordnung über die Erhebung von Zuschlägen im Güter- und Tierverkehr der preussisch-hessischen Staatsreisefahrten, S. 50.

(Nr. 11746.) Verordnung über Familiengüter. Vom 10. März 1919.

Die Preussische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

I. Auflösung der Familiengüter.

§ 1.

- (1) Die Familiengüter sind aufzulösen.
- (2) Die Errichtung neuer Familiengüter sowie die Vergrößerung von Familiengütern durch unentgeltliche Zuwendung wird unterjagt.
- (3) Soweit nicht bis zum 1. April 1921 die Auflösung von Familiengütern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen im Wege des Familienschlussverfahrens durchgeführt ist, hat das Staatsministerium die Auflösung in einem Zwangsverfahren anzuordnen. Das Staatsministerium hat das Verfahren der Zwangsauflösung durch Verordnung zu regeln, die der Landesversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (4) Bis zur Durchführung der Auflösung von Familiengütern ist zum entgeltlichen Erwerb von Grundbesitz für ein Familiengut die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich. Soll einem Familiengut in einem Verwendungsverfahren ein Grundstück einverleibt werden, das nicht größer ist als zwei Hektar, so genügt die Genehmigung der Auseinandersetzungsbehörde.
- (5) Familiengüter im Sinne dieser Verordnung sind standesherrliche Hausvermögen, Familienfideikomisse, Lehen und Erbstatungsgüter.

II. Aufhebung durch Familienschluß.

§ 2.

- (1) Jedes Familiengut kann durch einen Familienschluß aufgehoben werden.

(2) Der Familienschluß bedarf der Aufnahme und Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde; bei Thronlehen ist außerdem die Genehmigung der Thronlehnskurie erforderlich.

§ 3.

(1) Zum Familienschlusse sind außer dem Inhaber (Besitzer, Nutznießer) die zur Nachfolge in das Familiengut berufenen Familienmitglieder (Anwärter) zuzuziehen.

(2) Anwärter, die sich nicht innerhalb des Deutschen Reichs aufhalten, sind nicht zuzuziehen, sofern sie nicht zur Wahrnehmung ihrer Anwärterrechte einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Bevollmächtigten bestellt und die Bevollmächtigung der Aufsichtsbehörde durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen haben.

(3) Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Beteiligte werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. An die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts tritt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese kann abwesenden, unbekanntem oder ungewissen Beteiligten (§§ 1911, 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und solchen Beteiligten, bei denen die Aufsichtsbehörde die Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter als nachteilig erachtet, einen Pfleger bestellen.

§ 4.

(1) Die Aufnahme eines Familienschlusses kann nur von dem Inhaber des Familienguts oder von der Familienvertretung (Familienspfleger, Familienrat, Agnatenanschuß, Kuratoren, Exekutoren usw.) beantragt werden.

(2) Mit dem Antrag ist ein Entwurf des Familienschlusses und ein Verzeichnis der zuzuziehenden Anwärter einzureichen. Bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken oder sind die erhobenen Bedenken beseitigt, so hat die Aufsichtsbehörde einen Termin zur Aufnahme des Familienschlusses (Aufnahmetermine) zu bestimmen.

(3) Der Antragsteller hat auf Erfordern der Aufsichtsbehörde die Richtigkeit des Anwärterverzeichnisses durch öffentliche Urkunden oder in anderer Weise nachzuweisen oder an Eides Statt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegenstehe.

§ 5.

(1) Zum Aufnahmetermine sind die zuzuziehenden Familienmitglieder und die Familienvertretung, falls eine solche vorhanden ist, unter Mitteilung des Entwurfs des Familienschlusses zu laden.

(2) Im Aufnahmetermine ist über den Entwurf zu verhandeln und das Ergebnis der Beschlussfassung festzustellen.

(3) Die Erklärung zu dem Entwurfe des Familienschlusses kann außer in dem Aufnahmetermine in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde abgegeben werden, die spätestens am Tage vor dem Aufnahmetermine der Aufsichtsbehörde einzureichen ist.

§ 6.

(1) Der Familienschluß muß einstimmig gefaßt werden. Familienmitglieder, die keine Erklärung abgeben, gelten als zustimmend. Hieraus ist in der Ladung zum Aufnahmetermine hinzuweisen. Stimmen die zwei nächsten Anwärter (Abs. 3) und mindestens die Hälfte aller Anwärter dem Familienschlusse zu, so kann die Zustimmung von Anwärtern, welche die Zustimmung verweigert haben, durch die Zustimmung der Familienvertretung ersetzt werden.

(2) Fehlt eine Familienvertretung oder stehen ihrer Zuziehung erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so kann die Aufsichtsbehörde eine Familienvertretung bestellen. Für diese Familienvertretung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pflegschaften entsprechend.

(3) Nächste Anwärter sind diejenigen unbeschränkt geschäftsfähigen Anwärter, welche hinter dem Inhaber und seinen Abkömmlingen zunächst zur Nachfolge berufen sind. Nicht zuzuziehen sind dabei Anwärter, die Abkömmlinge eines bereits zugezogenen Anwärters sind. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

III. Änderung stiftungsmäßiger Bestimmungen.

§ 7.

(1) Die für das Familiengut geltenden stiftungsmäßigen Bestimmungen können durch Familienschluß geändert werden.

(2) Für den Familienschluß gelten die §§ 2 bis 6. Überstigt die Zahl der Anwärter zehn und stimmen die fünf nächsten Anwärter (§ 6 Abs. 3) dem Familienschlusse zu, so kann die Zustimmung der in der Nachfolgeordnung ihnen nachstehenden Anwärter durch die Zustimmung der Familienvertretung ersetzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Nachfolge zum Nachteile der nicht zugezogenen Anwärter geändert werden sollen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Aufsichtsbehörde bei der Bestätigung (§ 9).

(3) Ein Familienschluß, durch den ein Anfallrecht oder Heimfallrecht geändert wird, bedarf der Zustimmung der beteiligten Anfall- oder Heimfallberechtigten. Die Zustimmung ist vor der Aufsichtsbehörde zu erklären oder ihr in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde einzureichen.

IV. Verfügungen über das Vermögen.

§ 8.

(1) Der Inhaber des Familienguts kann auf Grund eines Familienschlusses über die zum Familiengute gehörenden Gegenstände verfügen und Verpflichtungen für das Familiengut begründen. Für den Familienschluß gelten die §§ 2 bis 7.

(2) An Stelle eines Familienschlusses genügt die schriftliche Zustimmung der Familienvertretung oder mangels einer Familienvertretung der beiden nächsten Anwärter (§ 6 Abs. 3), falls:

1. Grundstücke zu öffentlichen Zwecken, insbesondere zum Zwecke der inneren Kolonisation, veräußert oder belastet werden sollen;
2. außerordentliche Aufwendungen zur Erhaltung des Familienguts gemacht oder Mittel für eine Verbesserung aufgebracht werden sollen, die nach dem Zeugnisse der öffentlichen Kreditanstalt geeignet ist, den Wert des Familienguts dauernd zu erhöhen oder die ordnungsmäßige Bewirtschaftung nachhaltig zu fördern;
3. Steuern und andere öffentliche Abgaben, die als auf den Stamm des Vermögens gelegt anzusehen sind, entrichtet oder auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtungen aus dem Stamme des Vermögens erfüllt werden sollen;
4. Dienst-, Pacht- oder Mietverträge geschlossen werden sollen;
5. Verfügungen über Kapitalien (Gelder, Forderungen, Wertpapiere usw.) getroffen werden sollen, die einem wirtschaftlichen Bedürfnisse des Familienguts oder öffentlichen Zwecken dienen;
6. dem Inhaber Aufwendungen, die er zu den in Ziffer 2 und 3 genannten Zwecken gemacht hat, erstattet werden sollen. Der Inhaber kann die Erstattung dieser Aufwendungen, sofern nicht stiftungsmäßig oder hausgesetzlich ein anderes bestimmt ist, aus dem Familiengute verlangen.

Die Zustimmung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Fehlt es an geeigneten Anwärtern oder stehen ihrer Zuziehung erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so kann die Aufsichtsbehörde eine Familienvertretung bestellen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

V. Bestätigung.

§ 9.

(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Bestätigung eines Familienschlusses zu versagen, wenn seine Vollziehung einzelne Familienmitglieder unbillig beeinträchtigen würde, es sei denn, daß die betroffenen Familienmitglieder sich einverstanden erklärt haben. Sie darf die Bestätigung eines Familienschlusses oder der Zustimmung (§ 8 Abs. 2) nur versagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Gegen den Beschluß über die Bestätigung steht dem Inhaber, den beiden nächsten Anwärtern und der Familienvertretung sowie dem Anfall- oder Heimfallberechtigten, dessen Recht durch den Familienschluß geändert wird, die sofortige Beschwerde zu. Wird die Bestätigung erteilt, so steht auch denjenigen Familienmitgliedern, die dem Familienschlusse widersprochen haben, die sofortige Beschwerde zu.

(3) Ist die Bestätigung rechtskräftig, so ist es auf die Rechtswirklichkeit des Familienschlusses oder der Zustimmung ohne Einfluß, wenn die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

VI. Waldgüter.

§ 10.

Gehört zu dem Familiengute Wald, der sich nach seiner Beschaffenheit und seinem Umfange zu einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung eignet, so gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

I. Zur Aufhebung des Familienguts auf Grund dieser Verordnung oder anderer Vorschriften ist die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich.

II. Der Inhaber ist verpflichtet, den Wald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit der Erträge gewährleisten, zu bewirtschaften und für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. Ist das Maß der Nutzung und die Art der Bewirtschaftung des Waldbesitzes nicht durch einen ordnungsmäßigen Wirtschaftsplan festgestellt, so kann der Inhaber von der Aufsichtsbehörde aufgefordert werden, einen solchen Wirtschaftsplan aufzustellen. Kommt er dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde den Plan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan bleibt so lange maßgebend, bis er von der Aufsichtsbehörde außer Kraft gesetzt wird.

III. Verleht der Inhaber die Pflicht zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, so hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der ordnungsmäßigen Forstwirtschaft zu treffen; bei erheblicher Pflichtverletzung kann sie dem Inhaber die Verwaltung des Familienguts nach § 11 entziehen.

VII. Zwangsverwaltung.

§ 11.

(1) Wird durch das Verhalten des Inhabers oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Familienguts begründet, so kann die Aufsichtsbehörde dem Inhaber die Vermögensverwaltung des Familienguts entziehen und einem Pfleger übertragen. Sind nur einzelne Bestandteile gefährdet, so kann die Anordnung auf diese beschränkt werden. Für die Pflegschaft gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pflegschaften entsprechend.

(2) Die Aufsichtsbehörde soll, bevor sie dem Inhaber die Verwaltung entzieht, wenn tunlich, den Inhaber und die Familienvertretung, mangels einer solchen die beiden nächsten Anwärter (§ 6 Abs. 3), hören.

VIII. Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen.

§ 12.

Die Befugnis des Inhabers, der Familienvertretung oder der am Familiengute berechtigten Familie sowie der Aufsichtsbehörden oder sonstiger Personen oder

Stellen Verfügungen und Anordnungen über das Familiengut auf Grund anderer gesetzlicher, hausgesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen zu treffen, wird durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

IX. Aufsichtsbehörde.

§ 13.

(1) Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist, sofern das Familiengut bereits der Aufsicht eines Oberlandesgerichts untersteht, dieses Oberlandesgericht, bei Thronlehen die Thronlehnsturie oder die von ihr bestimmte Behörde, im übrigen das Oberlandesgericht, in dessen Bezirke das Vermögen des Familienguts ganz oder seinem Hauptbestande nach sich befindet.

(2) In Streit- oder Zweifelsfällen entscheidet der Justizminister; er kann die auf Grund dieser Verordnung oder anderer Vorschriften begründete Zuständigkeit zur Führung der Aufsicht auch abweichend vom Abs. 1 regeln und einer anderen Behörde übertragen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat für alle Familiengüter die im Artikel 16 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetzsamml. S. 307) bezeichneten Befugnisse; Artikel 16 Abs. 2 des genannten Gesetzes gilt entsprechend, Artikel 18 wird aufgehoben.

X. Ausführung der Verordnung.

§ 14.

Die Ausführung der Verordnung erfolgt durch den Justizminister.

XI. Inkrafttreten.

§ 15.

Die Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1919.

Die Preussische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Haenisch. Sädekum. Heine.